

Domain-Namen-Verordnung

Vorlesung Informations-, Informatik- und Telekommunikationsrecht
Universität Basel, SS 2001

lic. iur. David Rosenthal

V1.0

Stunde vom 11. Juni 2001

Grundlagen

- Art. 28 ff. FMG: Adressierungselemente
 - Telefonnummern, Domain-Namen, IP-Adressen etc.
 - Zuteilungskompetenz beim Bakom
 - Kann diese an Dritte übertragen
- Registrierungsvertrag
 - Privatrechtliche Vereinbarung (i.c. mit Switch)

11.06.2001

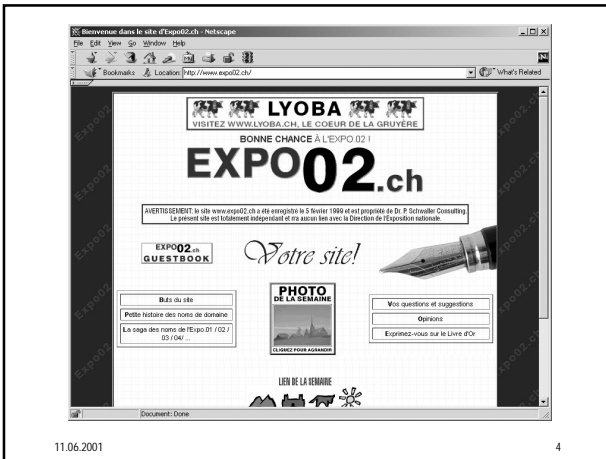
2

Grundlagen 2

- Historisch gewachsene Struktur
 - Switch vereinbarte ihre Zuständigkeit 1987 mit IANA
 - Switch bisher ohne formale Konzession
 - Legte Vergaberegeln autonom fest
- Leidensdruck
 - Monopolsituation sorgt für Proteste
 - Interesse an Domain-Nutzung durch Gemeinwesen

11.06.2001

3



Aktuelle Vorlage

- Anpassung der Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich
 - SR 784.104
 - Bisher nur wenig hier relevante Bestimmungen
- Vernehmlassungsvorlage (Website)
- Entscheid des Bundesrats im September
- Inkrafttreten per 1. Oktober 2001

11.06.2001

5

Inhalt

- Delegation der Zuteilungsbefugnis an Dritte
 - Dritte = Registrierstellen, «Registrar»
 - Anforderungen an Registrierstellen
- Beauftragung eines Registers
 - «Registry»: Betreiberin der technischen Infrastruktur
 - Aufgaben des Registers
- Vergaberegeln
- Übergangsbestimmungen

11.06.2001

6

Registrierstellen

- Mehrere Stellen vorgesehen = Wettbewerb
 - Freie Preisbildung, aber Eingriffsmöglichkeit
- Bewilligungspflichtige Tätigkeit
 - Auch ausländische Stellen können zugelassen werden (Bedingung der Reziprozität!)
 - Sachkunde, Infrastruktur, Haftpflichtversicherung
 - Massnahmen gegen unerlaubte Datennutzung
- Registrierstellenwechsel muss kostenlos sein

11.06.2001

7

Register

- Nur ein Register pro Top-Level-Domain
 - Wird weiterhin Switch sein
- Steht allen Registrierstellen zur Nutzung offen
 - AGB, Preise müssen genehmigt werden
 - Preise: Eigene Kosten + angemessener Gewinn
- Vertritt die Schweiz in int. Domain-Gremien
- Muss von Registrierstellen unabhängig sein

11.06.2001

8

Vergaberegeln

- «First come, first served» gilt als Grundsatz mit wichtigen Ausnahmen weiterhin
- Domain-Namen dürfen nicht offensichtlich gegen öffentliche Ordnung, gute Sitten oder Strafrecht verstossen
 - Muss von der Registrierstelle bei der Eintragung überprüft werden
 - Betrifft auch offensichtliche Markenverletzungen

11.06.2001

9

Vergaberegeln 2

- Streitigkeiten um «private» Rechte (Marken, Namen, Lauterkeitsrecht) gehören weiterhin vor den Zivilrichter
- Aber: Bakom kann Streitbelegungsverfahren vorschreiben
 - Bei zu vielen Missbräuchen
 - Wo internationale Empfehlungen dies nötig machen
 - Regeln werden durch Registrierstellen definiert

11.06.2001

10

Vergaberegeln 3

- Wiedertzuteilung von Domain-Namen, die länger als fünf Jahre nicht gebraucht wurden und es dafür keine Rechtfertigung gibt
 - Soll Horten und Blockieren von Domains verhindern
 - Heikle Nachahmung von Art. 12 MSchG
 - Domain-Namen sind keine Schutzrechte
 - Domain-Namen werden nicht für bestimmte Waren und Dienstleistungen registriert
 - Sind Nutzungsbefugnis, privatrechtliche Dienstleistung

11.06.2001

11

Vergaberegeln 4

- Was ist Gebrauch?
 - Aufschaltung einer Platzhalterseite?
 - Aufschaltung eines Verkaufsangebots?
 - Weiterleitung auf eine gemeinsam genutzte Site?
 - Verwendung auf Visitenkarten?
- Wie wird Gebrauch nachgewiesen?
 - In welchem Verfahren?
 - Auch vorübergehende Nutzung ist relevant

11.06.2001

12

Vergaberegeln 5

- Rechtfertigungsgründe?
 - Zerstörung von Systemen
 - Abmahnungen
 - Behördliche Zulassungsverfahren
 - Importsperrn
 - Kriegswirren etc.
- Keine Rechtfertigung: Rein wirtschaftliche Anliegen

11.06.2001

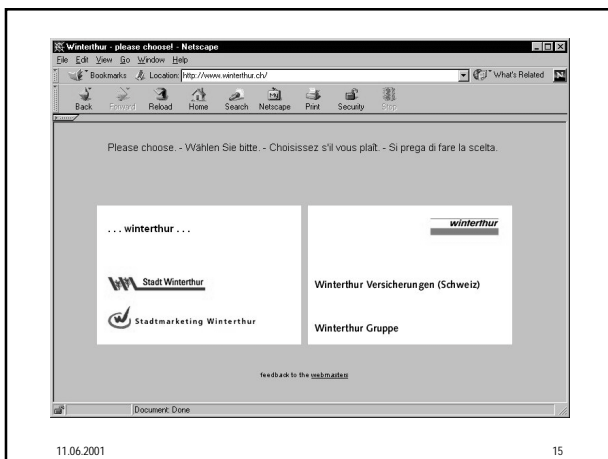
13

Vergaberegeln 6

- Namen von Kantonen und politischen Gemeinden sind reserviert
 - Kein Vorbehalt für den Bund
 - Kantone haben Vorrang vor Gemeinden
- Übertragung ab dem 1. Oktober 2002
 - Gutgläubige ursprüngliche Inhaber sollen eine gerechte/angemessene Entschädigung erhalten

11.06.2001

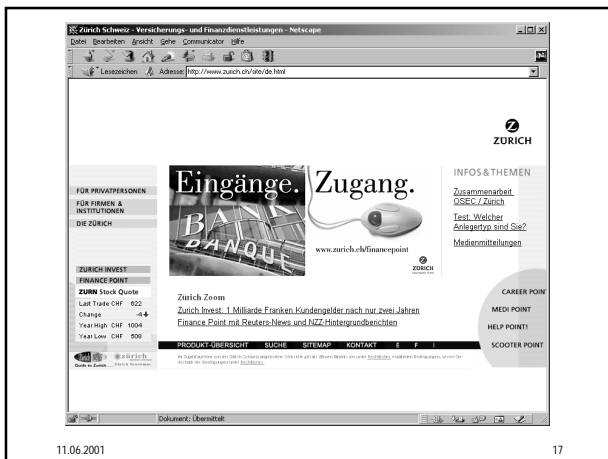
14



11.06.2001

15





Vergaberegeln 7

- Bakom soll das Recht haben, Domain-Namen auch mit anderen Bezeichnungen des Gemeinguts «zuzuweisen»
 - Überwiegendes öffentliches Interesse *oder*
 - Zur Befolgung internationaler Empfehlungen
- Gattungsbegriffe als Domain-Namen unsicher
- Keine Entschädigungspflicht vorgesehen

Nächste Stunde (25.6.2001):
Wird noch bestimmt.

David Rosenthal
Hans Huber-Str. 15, Postfach 228, CH-4003 Basel
Tel. +41 61 2719727 Fax +41 61 2721036
david@rosenthal.ch

Website zur Vorlesung: <http://www.internet-recht.ch>
